

GESELLSCHAFTSRECHT – GR02

Stand: Mai 2017

Ihr Ansprechpartner Ass. Georg Karl

E-Mail georg.karl@saarland.ihk.de

Tel

(0681) 9520-610

Fax

(0681) 9520-689

Der eingetragene Kaufmann (e. K.)

Einzelunternehmen, die eine kaufmännische Betriebsgröße erreicht haben, müssen – neben der Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Kommune – auch über ein Notariat ihre Firma zur Eintragung ins Handelsregister anmelden. Liegt nach Art und Umfang des Geschäfts **kein kaufmännisch eingerichteter Geschäftsbetrieb** vor, kann der Gewerbetreibende sein Unternehmen **freiwillig** ins Handelsregister eintragen lassen. Dadurch erwirbt er die Kaufmannseigenschaft und unterstellt sich damit den strengeren Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Dieser Gewerbetreibende ist nach der Eintragung ein sogenannter "**Kann-Kaufmann**".

Allgemeines

Das HGB unterscheidet zwischen "Ist-Kaufmann" und "Kann-Kaufmann". Der "Ist-Kaufmann" führt automatisch ein Handelsgewerbe, wenn sein Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Art und Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Eine Vermutung dafür besteht unter anderem, wenn die folgenden Kriterien (teils einzeln, teils kumulativ) erfüllt sind:

- Vielfalt von Erzeugnissen,
- größere Lagerhaltung,
- umfangreiche Werbung,
- im Einzelhandel ein Umsatz von mehr als 250.000 €,
- mehr als 5 Beschäftigte,
- Betriebsvermögen von ca. 100.000 €.
- mehrere Standorte,
- doppelte Buchführung,...

Im Außenverhältnis sind die beiden Varianten des e. K. nicht unterscheidbar. Erfordert das Handelsgewerbe keinen kaufmännischen Geschäftsbetrieb, ist er nicht verpflichtet sich als Kaufmann in das Handelsregister eintragen zu lassen. Damit muss er sich auch nicht die strengeren Kaufmannsregelungen für Handelsgeschäfte entgegenhalten lassen.

Folgen der Eintragung

Der Kleingewerbetreibende kann sein Gewerbe freiwillig in öffentlich beglaubigter Form über ein Notariat zur Eintragung im Handelsregister anmelden. Ein Mindestkapital ist nicht erforderlich.

Mit Eintragung finden für ihn vorrangig die Vorschriften des **Handelsgesetzbuchs** (HGB) Anwendung anstelle der allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das Handelsrecht ist das Sonderrecht der Kaufleute. Sinn und Zweck des HGB ist, den Kaufleuten ein erhöhtes Maß an Selbstverantwortlichkeit zu übergeben, die sich an den Erfordernissen des Handelsverkehrs orientieren. Von einem Kaufmann wird erwartet, dass er Risiken und Chancen eines Geschäfts abwägen kann. Das kommt letztlich einem **schnelleren und reibungsloseren Geschäftsablauf** zugute.

Mit der Eintragung erwirbt der Kleingewerbetreibende die Rechte, aber auch Pflichten von Kaufmännern.

Rechte des eingetragenen Kaufmanns

Firma

Firma ist der Name unter dem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt. Nur der Kaufmann ist berechtigt, eine Firma als Name zu führen, unter dem Geschäfte betrieben werden und unter der er klagen darf und verklagt werden kann. Der Name der Firma muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.

Firmenfortführung

Nur der Kaufmann kann die Firma (den Namen) seines Unternehmens verkaufen und vererben.

Prokura

Der Kaufmann hat das Recht Prokura zu erteilen, die zum Abschluss von Geschäften jeder Art, die mit dem Handelsgewerbe zusammenhängen, berechtigt. Die Erteilung ist zur Anmeldung ins Handelsregister anzumelden.

• Zurückbehaltungsrecht

Bei einem Handelsgeschäft zwischen zwei Kaufleuten besteht ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht an Waren und Wertpapieren, in deren Besitz der Kaufmann mit Willen des anderen Kaufmanns aufgrund von Handelsgeschäften gelangt ist.

Gerichtsstand

Bei Verträgen mit anderen Kaufleuten kann ein vom Gesetz abweichender Gerichtsstand vereinbart werden.

Pflichten des eingetragenen Kaufmanns

Handelsfirma

Die Firma muss einen Zusatz wie z. B. "e. K./e. Kfr." führen, damit Außenstehende erkennen können, dass sie es mit einem Kaufmann i. S. d. HGB zu tun haben. Auf allen Geschäftsbriefen müssen die Firma, das Rechtsformkürzel.

der Ort der Handelsniederlassung, das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden.

Pflicht zur Buchführung

Der eingetragene Kaufmann ist zur Buchführungspflicht verpflichtet, allerdings nur, wenn am Ende von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die Umsätze mehr als 600.000 Euro und der Jahresüberschuss mehr als 60.000 Euro betragen. Im Falle der Neugründung besteht die Befreiung von der Buchführungspflicht bereits bei einmaliger Unterschreitung der Schwellenwerte zum ersten Abschlussstichtag. Ausreichend ist dann die weniger aufwändige Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

• Publizitätswirkung des Handelsregisters

Eintragungspflichtige Tatsachen, die in das Handelsregister nicht eingetragen und bekanntgemacht worden sind, können einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass sie diesem bekannt waren. Der Dritte kann sich auch auf unrichtig eingetragene Tatsachen berufen, falls er die Unrichtigkeit nicht kannte.

Aufbewahrungspflicht

Kaufleute sind verpflichtet u. a. Handelsbücher, Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen, Handelsbriefe bis zu 10 Jahre geordnet aufzubewahren.

Formvorschriften

Die besonderen Formvorschriften des HGB sind zu beachten. Formvorschriften, die zugunsten von Nichtkaufleuten bestehen, gelten dem Kaufmann gegenüber nicht. Umgekehrt gibt es im HGB auch Formerleichterungen, die nur zugunsten von Kaufleuten greifen.

• Untersuchungs- und Rügepflicht

Erhält ein Kaufmann von einem anderen Kaufmann Ware, muss er diese **unverzüglich** kontrollieren und dem Verkäufer, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich anzeigen. Unterlässt er dies, **gilt die Ware als genehmigt** und seine Gewährleistungsrechte erlöschen.

kaufmännisches Bestätigungsschreiben

In besonderen Fällen kann ein **Schweigen des Kaufmannes als Annahme** gelten. Dies gilt insbesondere beim Erhalt eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens, auf das der Kaufmann unverzüglich antworten muss, wenn er mit den darin genannten Bedingungen nicht einverstanden ist.

Haftung des Kaufmanns

Der Kaufmann haftet persönlich und unbeschränkt mit seinem gesamten privaten Vermögen. Er trägt das alleinige Risiko für Fehlentscheidungen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten.

Wie kann der e. K. beendet werden?

Die Firma des e. K. erlischt mit Beendigung der gewerblichen Tätigkeit oder z. B. gerichtlicher Entscheidung, mit Umwandlung in eine andere Rechtsform oder Ver-

schmelzung mit einer Gesellschaft. Die Anmeldung der Löschung des e. K. im Handelsregister, muss über ein Notariat erfolgen!

Unabhängig davon muss der e. K. sein Gewerbe auch beim Gewerbeamt ab- oder ggfs. ummelden.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.